



Satzung des gemeinnützigen Vereins

Classics for Charity

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Classics for Charity“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereins ist Effnerstr. 106, 81925 München.

§ 2 (Geschäftsjahr) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung und der Erhalt der technischen Kunst und Kultur.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) Die Veranstaltung (1.b) und Förderung (1.c) von Kunst- & Kultur-Begegnungs-Events im Zusammenhang mit Automobilen als historisches Kulturgut.
- b) Die Durchführung des jährlichen Kultur-Projektes „Rollendes Museum München“ während der „Langen Nacht der Museen“. Die Teilnehmer demonstrieren durch Mitfahrgelegenheiten in ihren Fahrzeugen das automobiler Kulturgut während dieser Kulturnacht und stellen so das „Rollende Museum München“ zusammen.
- c) Die Wissens-Unterstützung anderer und ähnlich gelagerter Kultur-Projekte in anderen Städten und Orten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit & Verwendung der Mittel, Verbot von Begünstigungen)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5a (Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



Stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind eigetragene Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Daneben gibt es passive Fördermitglieder ohne Stimmrecht. .

§ 5b (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5c (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5d (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5e (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.



Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5f (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



§ 6 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Hirntumorhilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

München 18.01.2016

Die Satzung vom 03.09.2014 wurde geändert.in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlungen vom 02.08.2015 und 18.1.2016. Die Satzungsänderung wurde einstimmig mit sieben Stimmen beschlossen.

Anwesend: Tina Lucka, Basil Rohrer, Madlen Rohrer, Stefanie Färber, Kay MacKenneth, Stefan Weitzer, Claus Brinkford, Désirée Rohrer,



Protokoll Gründungsversammlung 18.01.2016

Wiederaufnahme zur Abänderung der Satzungsbestimmungen.

Die Gründungsversammlung zu Abänderung der Satzung wurde am Sonntag, 18. Januar 2016 um 18 Uhr eröffnet durch den Vorsitzenden Kay MackKenneth. Ort: Effnerstr. 106, 81925 München

Nach Erläuterung von Kay MackKenneth über die notwendigen Änderungen der Satzungsbestimmungen vom 03.09.2014 wurde der Beschluss gefasst, die vom Amtsgericht München – Registergericht mit Geschäftszeichen 13 AR 8025 (Fall1) gewünschte Änderung umzusetzen.

1. In § 5d wurde versehentlich doppelt vergeben. Der zweite 5d erhält die korrekte fortlaufende Bezifferung §5f.
2. In 5d wurde der 2. Satz „der Gründerrat wählt den Vorstand“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 5f (ehemals doppelter zweiter 5d) wurde der Satz gestrichen „Der Vorstand wird vom Gründerrat auf die Dauer von einem Jahr gewählt“.

Der Beschluß zur Änderung erfolgte einstimmig mit 7 Stimmen und keiner Gegenstimme.

Die geänderte Satzung wurde den Mitgliedern gezeigt und zur Unterschrift vorgelegt.

Die Versammlung wurde um 18:30 Uhr geschlossen.

Protokoll (in Vertretung)

Vorstand / Vers. Leiter